

Anhang

A. Fördermittel

- I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der europäischen Union
1. Vertrags-Naturschutz im Kreis Dithmarschen
2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
3. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz
4. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

B. Karten

- Bestand M 1 : 5.000
- Planung / Entwicklung M 1 : 5.000

Anhang

I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union

1. Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft

Mit dem Biotop-Programm wird das Ziel verfolgt, extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung zu fördern. Das Programm "Vertragsnaturschutz" soll den Landwirten eine größere Flexibilität bei der Flächenbewirtschaftung einräumen. In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten werden in hierfür ausgewiesenen Fördergebieten sechs verschiedene Hauptverträge angeboten. Der Schwerpunkt liegt im Grünlandbereich. In den Verträgen werden die Rahmenbedingungen (u.a. Auflagen zur Bewirtschaftung) geregelt.

Als Neuanträge für das Jahr 2006 wurden nur noch die Vertragsmuster „Amphibienschutz“, „Sumpfdotterblumenwiesen“, „Kleinseggenwiesen“, „Trockenes Magergrünland“ und „Nahrungsgebiete für Enten und Gänse“ angeboten. Die Fördergebietskulisse des Vertrags-Naturschutzes wird ab 1.1.2006 im Wesentlichen auf die Natura 2000-Gebiete, das Naturschutzgroßprojekt-Gebiet „Obere Treene-Landschaft, das Einzugsgebiet von 11 ausgewählten Seen sowie auf die Naturschutzgebiete konzentriert (1. Priorität).

Die Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ (auf Grünland) und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (auf Acker) erstrecken sich auf einen zehn Kilometer breiten Streifen entlang der Westküste Schleswig-Holsteins und der Untereibe bis Wedel sowie beidseitig der Eider bis zur Eiderabdämmung bei Nordfeld. Hierzu gehört auch die Gemeinde Ramhusen. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung. Die nordfriesischen Inseln Pellworm, Föhr, Amrum, Sylt und Nordstrand sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Haaler Au“/Kreis Rendsburg-Eckernförde, „Wardersee“/Kreis Segeberg, Ostholstein, „Großer Binnensee“/Kreis Plön und „Schaalseegebiet“/Kreis Herzogtum Lauenburg gehören ebenfalls zu dieser Fördergebietskulisse.

Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Verträge auch für außerhalb der Fördergebietskulisse gelegene Flächen mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und (landwirtschaftlich geprägten) Biotopen gem. § 15a LNatschG abgeschlossen werden (2. Priorität).

Eine Besonderheit des Schleswig-Holsteinischen Vertrags-Naturschutzes sind die Biotop gestaltenden Maßnahmen. Darunter wird die Neuanlage von naturnahen Biotopen wie Knicks, Kleingewässer, ungenutzte Randstreifen oder Feldgehölze verstanden. Sie sollen landwirtschaftliche Flächen auf Dauer strukturell verbessern. Denn nach wie vor sind naturnahe Biotope, die nicht oder nur sehr extensiv genutzt werden, in unserer Agrarlandschaft Mangelware. Biotop gestaltende Maßnahmen auf mindestens 2 % der Vertragsfläche sind daher Voraussetzung und Bestandteil eines jeden Vertrages. Die entstehenden Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein.

Für die Verträge wird ein finanzieller Ausgleich gezahlt, der sich nach den vertraglich vereinbarten Auflagen sowie nach dem Umfang der für die Biotope zur Verfügung gestellten Fläche richtet. Die Verträge werden in der Regel für fünf Jahre geschlossen.

Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH führt im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein die Abwicklung der Verträge durch.

Vertrags-Naturschutz: Vertragsmuster in der Übersicht (für Verträge mit Laufzeitbeginn ab 1.1.2006)

Generell gilt: Düngung ist nicht zulässig (außer in "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten" und "Trauerseeschwalben"); Pflanzenschutz ist nicht zulässig; Biotop gestaltende Maßnahmen sind Bestandteil aller Verträge, Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Gruppen sind zustimmungspflichtig (außer "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten"), generelle Ausnahme: „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ für gestaffelte Auflagen sind gestaffelte Zahlungen vorgesehen, beim Mähen bleiben Randstreifen stehen, 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe.

Vertragsart / Zielflächen	Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung (Standweide)	Ausgleichszahlung
Amphibienschutz Durchschnitts-Grünland, das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenanteile) gegliedert ist.	25. März bis 31. Oktober	in den ersten Jahren keine Festlegung des Mahdtermins, in Wiesenvogel-Brutgebieten erst ab 15./25. Juni/5. Juli	a) 01./10. Mai bis 31. Oktober am Aufwuchs ausrichten, max. 3 bzw. 4 Tiere/ha b) in Wiesenvogel-Brutgebieten 1./10. Mai bis Mähtermin 2 Tiere/ha, ab Mähtermin bis 31. Oktober Zahl am Aufwuchs ausrichten, max. 4 Tiere/ha	260-320E/ha
Trauerseeschwalben Grünland auf Eiderstedt und in anderen Gebieten von Trauerseeschwalben	1. April bis 20. Juni	Mähweide: ab 21. Juni Standweide: nur Pflegeschnitte	Mähweide: nach der Mahd 4 Tiere/ha Standweide: 16. April/1. Mai bis 15. Dezember 3 bzw. 4 Tiere/ha	235-270 €/ha
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten (Düngung außerhalb 5 m Randstreifen zu allen Gewässern erlaubt)	15. Oktober bis Mähtermin, bei Beweidung bis 30. Juni	15. / 25. Juni / 5. Juli	a) 1.Mai bis Mahd 2 Tiere/ha, Mahdtermin bis 15. Oktober Tierzahl frei b) 1.Mai bis 15. Oktober Tierzahl unbegrenzt (bei reiner Schafbeweidung bis 30.09.)	200-225 €/ha
Kleinseggenwiesen Artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	Ab 15. August	a) nach der Mahd bis 31. Oktober, bis zu 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 31. Oktober, bis zu 1 Tier/ha	290-365 €/ha
Sumpfdotterblumenwiese Artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	15. Juni für artenärmere Flächen 1. Juli für artenreiche Flächen,	a) nach der Mahd bis 31. Oktober 2 Tiere/ha b) ab 1./10. Mai bis 30. Juni 1,5 Tiere/ha, ab 1. Juli bis 31. Oktober 2-3 Tiere/ha (wird an der Produktivität der Fläche bemessen)	305-360 €/ha

Landschaftsplan Gemeinde Ramhusen

Vertragsart / Zielflächen	Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung (Standweide)	Ausgleichszahlung
Trockenes Magergrünland Relativ nährstoffarmes Grünland auf durchlässigen Böden	25. März bis 31. August	Ab 1. September	a) 1. September bis 30. November und 15. April bis 14. Mai, Tierzahl nicht begrenzt b) 1. September bis 14. Mai, 2 Tiere/ha c) 1. August bis 14. Mai, 1 Tier/ha	325-380 €/ha
Rastplätze für wandernde Vögelarten Störungsarme, traditionell von rastenden Gänsen und Enten aufgesuchte Ackerflächen an der Nordseeküste	15. September bis 31. März. In dieser Zeit sind Düngung/Pflanzenschutz ebenfalls untersagt	entfällt	Bewirtschaftung: Einsaat von Winterraps oder Winterweizen bis 15. September, ab 1. April Umbruch der Winterung und Bestellung mit Sommerraps oder Sommerweizen	410 €/ha

* *Besonderheit:* Düngung erlaubt; kein Dünger in einem Streifen von 5m Breite zu allen Gewässern.

** Düngung bis zu 80/120 kg N erlaubt, kein Dünger in einem Streifen von 5m Breite zu allen Gewässern. Bei Beweidung mit Rindern und Schafen dürfen höchstens die Hälfte der Tiere Schafe sein. Bei reiner Schafbeweidung sind 10 Mutterschafe zulässig. Vom 1. Oktober bis 31. März dürfen alle Flächen von Schafen überweidet werden, ohne dass ihre Zahl begrenzt ist.

*** Winterbeweidung nach Vereinbarung.

Stand: 08.09.2005

Information (und Vertragsabwicklung) liegen im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. (MLUR), Kiel in den Händen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft.

Der Vertragsnaturschutz ist Teil des "Zukunftsprogrammes ländlicher Raum", das zurzeit der EU-Kommission zur Genehmigung (und zukünftigen Kofinanzierung in Höhe von 55 %) vorgelegt wird.

Vorbehaltlich der Programm-Genehmigung durch die EU-Kommission folgt:

1. In Ramhusen werden (mit Laufzeitbeginn 01.01.2007) die nachstehenden Vertragsnaturschutz-Muster angeboten:

- a) für einzelne Grünlandflächen: "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten",
- b) für einzelne Ackerflächen (ab 5 ha Größe): "Rastplätze für wandernde Vogelarten".

Die Bewirtschaftungsauflagen und Ausgleichszahlungen sind in der beigefügten Tabelle dargestellt. Alle Verträge werden jeweils mit fünfjähriger Laufzeit abgeschlossen.

2. Der Vertragsnaturschutz wird vorrangig in Natura 2000-Gebieten und darüber hinaus in Gebieten mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie bzw. Brutvorkommen von Wiesenvögeln angeboten.

Für die oben aufgeführten Vertragsmuster (mit Ausnahme des Vertragsmusters "Rastplätze für wandernde Vogelarten") sind Biotopgestaltungsmaßnahmen (= BGM) in einem Umfang von mindestens 2 % obligatorischer Bestandteil der Verträge. Die BGM umfassen vorwiegend den Graben-Anstau, Kleingewässer-Anlagen und Schaffung von Blänken.

3. Das EWE-Projekt läuft am 31.12.2006 aus. Ab 2007 wird hierfür das Vertragsmuster "Wiesenvogel-Landschaft Marsch" angeboten. Die wesentlichen Bewirtschaftungsauflagen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Vertrags-Naturschutz: Vertragsmuster in der Übersicht (ab 01.01.2007)

Vertragsnaturschutz						
Generell gilt: chem. Pflanzenschutz ist nicht zulässig; Düngung siehe Tabelle; Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Gruppen sind zustimmungspflichtig (außer Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne), generelle Ausnahme: "Rastplätze für wandernde Vogelarten" (Acker), 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe jeweils mit säugenden Jungtieren bei Fuß. Biotop gestaltende Maßnahmen = BGM						
Vertragsart (Zielflächen, Angebotsregion)	Bodenbearbeitung (Sperrfrist)	Mahd/Pflegeschritt (Zeitpunkt)	Beweidung, Tierzahl/-art (Begrenzung, Zeitraum)	Düngung	Sonstiges	Ausgleichszahlung (in €/ha)
1.) Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne (Grünland) Traditionelle Rastgebiete an Nordseeküste, Untereibe sowie in weiteren ausgewählten Gebieten.	1.4. - 15.5.	● Mähweide: ab 16.6. zulässig; ggf. Pflegemahd	● Mähweide: 1.4. - 15.6. max. 4 Tiere/ha; ab 16.6.-15.10. keine Tierzahl-Begrenzung; ab 16.10. - 31.3. nur Schafhaltung; ● Stand- oder Umlaufweide: 1.4. - 15.10. keine Tierzahl-Begrenzung; ab 16.10. - 13.3. nur Schafhaltung	Düngung generell zulässig; keine organ. Düngung vom 1.4.-15. 5.	BGM obligatorisch (mind. 2 % der Vertragsfläche); Verzicht auf Vergrämung.	85,- bis 120,-
2.) Weide-Wirtschaft "Marsch" ("Trauereseeschwalben") (Wiesenvogel reiches) Grünland (Einzelflächen in tonigen Marschen der Westküste und Untereibe)	1.4. - 20.6.	● Mähweide: ab 21.6. 1 Mahd zulässig	● Mähweide: 21.6. - 15.12. max. 4 Tiere/ha; ● Standweide: 1.4. - 15.7. max. 4 Tiere/ha; ab 16.7. - 15.12. keine Tierzahl-Begrenzung; ab 16.12.- 31.3. nur Schafe	Alternativ: a) Düngungs-verbot; b) organ. Düngung erlaubt.	BGM obligatorisch (mind. 2 % der Vertragsfläche), Verzicht auf Vergrämung	290,- bis 365,-
3.) Rastplätze für wandernde Vogelarten – (Ackerflächen) Traditionelle Rastgebiete an der Nordseeküste, Untereibe sowie in weiteren ausgewählten Gebieten	16. 9. - 31.3.	(entfällt)	● Acker-Bewirtschaftung: Einsaat von Wintertraps oder –getreide bis 15.9.; ab 1.4. Weiterbewirtschaftung oder Umbruch der Winterung zulässig	ab 15.9. bis 31.3. untersagt	Verzicht auf Vergrämung	205,-
4.) Wiesenvogel-Landschaft "Marsch" (Wiesenvogel reiches) Grünland (gesamter Betriebszweig) in tonigen Marschen der Westküste und Untereibe	Grün: (keine Vorgabe) Gelb: 1.4. - 20.6. Rot: 1.4. - 20.6.	Grün: (keine Vorgabe); Gelb: ab 21.6. (1 Mahd); Rot: (keine Mahd zulässig); ggf. Pflegemahd	Grün: keine Vorgaben; Gelb: 1.4. - 15.7. max. 4 Tiere/ha; ab 16.7. - 15.12. keine Tierzahlbegrenzung; ab 16.12. - 31.3. nur Schafe; Rote Flächen: 1.4. - 15.10. max. 4 Tiere/ha; ab 15.9. - 31.3. Schafe ohne Begrenzung	Differenziert in Abhängigkeit von der Flächenkategorie	obligatorisch; Grabenanstau alle Flächen; rot: 10% Vernässung	Grün: 125,- - Gelb: 390,- - Rot: 450,-

2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Die Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen erfolgt nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2005; Ausgabe 7. März 2005).

Auskunft erteilt das zuständige Staatliche Umweltamt.

3. Förderung der Neuwaldbildung und forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen naturnah zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen, um damit seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig zu sichern.

Das Land gewährt deshalb aufgrund § 36 Landeswaldgesetz, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und Vermehrung sowie zur Erhöhung der Stabilität der Wälder in Schleswig-Holstein.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldentwicklung begünstigen. Leitlinie hierfür sind die in den "Richtlinien für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten" beschriebenen Ziele und Grundsätze. Bei der Mittelvergabe können hierfür Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophenschäden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- A Waldbauliche Maßnahmen
- B Forstwirtschaftlicher Wegebau
- C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D Erstaufforstungsprämie
- E Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden
- F Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder.

Zuwendungsempfänger können u. a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

Informationen:

Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H.(MLUR), Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd, Kiel.

Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) in Bad Segeberg

Förderprogramm für forstwirtschaftliche Maßnahmen:

Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (konsolidierte Fassung Stand 17.03.2005) (Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 201 Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. vom 11. Februar 2004 - V 356 - 7427.31 -).

4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 15 a geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muss in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Informationen geben die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H..

5. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. (MLUR) sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) geben nähere Auskünfte.

